

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der h + p hachmeister + partner GmbH & Co. KG („h+p“)

§ 1 Einbeziehung der AGB

- 1.1 Die AGB von h+p gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB von h+p abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt h+p nicht an, es sei denn, h+p hätte ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von h+p gelten auch dann, wenn h+p in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB von h+p abweichender Bedingungen des Auftraggebers ihre Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Die AGB von h+p gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Die AGB von h+p gelten für künftige Aufträge auch dann, wenn sie nicht nochmals gesondert einbezogen werden.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

- 2.1 Ist der Auftrag als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann h+p dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 2.2 An Präsentationen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Angebotsunterlagen behält sich h+p sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen Zustimmung von h+p in Textform.

§ 3 Mitwirkungsobliegenheiten, Besprechungsprotokolle

- 3.1 Um h+p das für die professionelle Leistungserbringung wesentliche klare Verständnis von der Ausgangslage und den Zielvorstellungen des Auftraggebers zu verschaffen, wird der Auftraggeber alle diesbezüglichen Fragen von h+p, deren Beantwortung diese zur Umsetzung ihrer Leistungen benötigt, über das Unternehmen, seine rechtlichen Verhältnisse, Strukturen, Mitarbeiter, Mandantenbeziehungen und die wettbewerbliche Situation, möglichst rechtzeitig, vollständig und zutreffend beantworten. Die h+p-Berater werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.
- 3.2 In diesem Rahmen wird der Auftraggeber auch ungefragt über solche Umstände informieren, die nach dem Verständnis des Auftraggebers für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber wird alles Erforderliche tun, um eine erfolgreiche Arbeit von h+p zu ermöglichen; insbesondere wird er h+p alle zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 3.3 Von h+p etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Auftraggeber unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Auftraggeber bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden h+p unverzüglich in Textform mitgeteilt.
- 3.4 Über Besprechungen zwischen dem Auftraggeber und h+p wird h+p ein Besprechungsprotokoll erstellen und dem Auftraggeber in Textform übermitteln. Der Inhalt der Besprechungsprotokolle ist verbindlich, wenn und soweit der Auftraggeber nicht binnen 2 Wochen nach Zugang in Textform widerspricht.

§ 4 Beratungshonorar und Nebenkosten, Vergütung

- 4.1 Ist ein Honorar nicht ausdrücklich vereinbart, stehen h+p die von h+p sonst verwendeten üblichen Tagessätze zu.
- 4.2 Nebenkosten sind vom Auftraggeber gesondert entsprechend der Vereinbarung zu bezahlen. Ist eine bestimmte Höhe der Nebenkosten nicht ausdrücklich vereinbart, hat der Auftraggeber Nebenkosten in Höhe von 20 % des vereinbarten Honorars für den Einsatz des h+p-Research-Bereiches und h+p Büros, für Reisen, Aufenthalte und Dokumentationen zu bezahlen.
- 4.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im vereinbarten Honorar eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und vom Auftraggeber zusätzlich geschuldet.
- 4.4 Die Rechnungen von h+p sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 4.5 Sofern eine Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen worden ist, ist h+p berechtigt, die Fortführung des Auftrags bei Fortbestand des Vergütungsanspruches einzustellen. § 615 BGB ist entsprechend anzuwenden.
- 4.6 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Leistungszeit

- 5.1 Der Beginn der von h+p angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller gemäß § 3.1 bis 3.2 für die Leistungserbringung durch h+p relevanten Vorfragen voraus.
- 5.2 Die Einhaltung der Verpflichtung von h+p setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.3 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist h+p berechtigt, den h+p insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 6 Höhere Gewalt, Leistungshindernisse

Leistungshindernisse aufgrund höherer Gewalt, die h+p die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zeitweise oder auf Dauer unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, befreien h+p von dieser Verpflichtung während der Dauer und im Umfang der Verhinderung sowie für den anschließenden Zeitraum, der für die Beseitigung der Verhinderung erforderlich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik und Aussperrung (auch innerbetrieblicher und rechtmäßiger Art), technische Ausfälle bei anderen Betreibern von Telekommunikationsanlagen, Telekommunikationsübertragungswegen oder Telekommunikationsnetzen, Ausfälle bei der Stromversorgung, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), Feuer, Naturkatastrophen, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Gewaltakte Dritter, die missbräuchliche Inanspruchnahme der Dienste von h+p, das unbefugte Eindringen Dritter in die Software oder Hardware von h+p („Hacking“), das Auftreten von Computerviren, behördliche Anordnungen und Verfügungen sowie der plötzliche Tod oder die plötzliche schwere Krankheit von Mitarbeitern von h+p, soweit diese bei objektiver Betrachtung nicht zeitnah durch einen Dritten ersetzt werden können. h+p ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder – im Falle eines Dauerschuldverhältnisses - den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die höhere Gewalt mehr als 4 Wochen andauert, ohne dass dem Auftraggeber aus diesem Grund Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche zustehen.

§ 7 Gewährleistung wegen Sachmängeln

- 7.1 h+p wird den erteilten Auftrag sorgfältig und qualifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen. h+p haftet dem Auftraggeber gegenüber nicht für einen bestimmten wirtschaftlichen oder betrieblichen Erfolg oder für die Erreichung bestimmter Unternehmensziele, wie z.B. für bestimmte Gewinn- oder Umsatzziele, oder für die Verhinderung oder Begrenzung von Verlusten.
- 7.2 Beanstandungen an der Leistung von h+p sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Überlassung, in Textform geltend zu machen. Bei berechtigten Beanstandungen, z.B. fehlerhafter Dokumentation, Rechen- oder Planungsfehlern, ist h+p nach eigener Wahl und auf eigene Kosten zur Beseitigung der Beanstandung oder zur erneuten Leistung berechtigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen. Für Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln gilt zusätzlich § 8.

§ 8 Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen

8.1 Eine Haftung von h+p auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

8.2 h+p haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von h+p, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8.3 Soweit h+p nach § 8.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist insofern der Höhe nach begrenzt auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 € je Schadensfall.

8.4 Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen dieses § 8 gelten in gleichem Umfang entsprechend auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von h+p.

8.5 Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen dieses § 8 gelten nicht,

- sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von h+p beruhen;
- sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen oder
- sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder einer von h+p erklärten Garantie beruhen.

§ 9 Abwerbung

9.1 Der Auftraggeber und h+p verpflichten sich wechselseitig, während der Auftragsdurchführung und zwei Jahre nach ihrer Beendigung keine für den anderen Vertragspartner als Angestellter, Mitglied der Geschäftsleitung oder Gesellschafter Tätigen einzustellen oder durch Dritte einstellen zu lassen sowie zur Einstellung aufzufordern oder auffordern zu lassen. Diese Unterlassungspflicht umfasst auch die Beschäftigung als freier Mitarbeiter oder andere Formen der Geschäftsbesorgung sowie hierauf gerichtete Verträge.

9.2 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung hat der sie verletzende Vertragspartner der anderen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00 € zu zahlen. Weitergehende Rechte, z.B. auf Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz o.ä. bleiben unberührt.

§ 10 Nutzungsüberlassung von Berechnungsmodellen

10.1 Sofern h+p im Rahmen des Vertrages Berechnungsmodelle, insbesondere auf der Basis von am Markt käuflich erwerbbarer Software-Programmen (Excel etc.), z. B. zur Unterstützung von Planungs- oder Controlling- oder sonstigen Prozessen entwickelt, werden diese Berechnungsmodelle dem Auftraggeber zur Eigennutzung überlassen und ein entsprechender Datenträger übergeben.

10.2 Der Auftraggeber darf die Berechnungsmodelle in seinem Geschäftsbetrieb nutzen. Eine Vervielfältigung ist nur zulässig, soweit dies für die Benutzung der Berechnungsmodelle notwendig oder zu Sicherungszwecken erforderlich ist.

10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Berechnungsmodelle zu verhindern und dafür geeignete Vorkehrungen zu treffen. Der Verkauf und die Weitergabe in jeder Form an Dritte sind untersagt.

10.4 h+p behält unbeschadet der Nutzungseinräumung gemäß § 10.1 bis 10.2 alle Rechte an den Berechnungsmodellen. Der Auftraggeber anerkennt das geistige Eigentum und Know-how von h+p an den Berechnungsmodellen.

10.5 Mit Abschluss des Projektes ist der Vertrag erfüllt. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Support und Update dieser Berechnungsmodelle.

§ 11 Geheimhaltung

11.1 h+p wird alle vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdurchführung erhaltenen Informationen über das Unternehmen, seine Mandantenbeziehungen und seine Mitarbeiter strikt vertraulich behandeln.

11.2 Der Auftraggeber darf die im Rahmen der Auftragsdurchführung von h+p erstellten Arbeitsergebnisse nur für seinen eigenen, internen Betrieb verwenden. Eine Weitergabe, Überlassung, Übermittlung oder Mitteilung der Arbeitsergebnisse an Dritte, gleich in welcher Form, ist untersagt und der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Einsichtnahme und einen Zugriff von Dritten zu verhindern.

11.3 Der Auftraggeber und h+p werden den Inhalt des Vertrages und insbesondere das zwischen dem Auftraggeber und h+p vereinbarte Honorar für die Leistungen von h+p gegenüber Dritten streng vertraulich behandeln. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaige zukünftige Anpassungen der vertraglichen Vereinbarungen und des Honorars.

11.4 Die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.

11.5 Die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen,

- die der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Überlassung durch die offenlegende Partei bekannt waren;
- die die empfangende Partei nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält;
- die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen allgemein bekannt werden;
- die die empfangende Partei nachweislich unabhängig entwickelt/erstellt hat oder
- die die empfangende Partei aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenbaren muss.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Auf das Vertragsverhältnis und seine Durchführung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

12.2 Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Bielefeld.

12.3 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und seiner Durchführung Bielefeld. h+p ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber am Ort seines Geschäftssitzes zu verklagen.

Stand: Juli 2021